

Veranstaltungsvertrag

zwischen

der Agence luxembourgeoise d'action culturelle a.s.b.l. mit Sitz in L-2449 Luxemburg, 51, Bvd Royal, L-2449, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herr Jean Reitz, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer F774, nachfolgend Agence genannt, und

XXXXXXXXXXXXXX
(Veranstalter)

nachfolgend Veranstalter genannt,

Präambel

Die Agence ist exklusiver Betreiber des computergestützten *Luxembourg Ticket* – Servicenetzes und Inhaber der CTS Eventim Solutions GmbH ASP Lizenz für die in diesem Netz genutzte Ticketsoftware, eine integrierte Standardsoftware zur Ticketvermarktung und Abonnentenverwaltung. Die Datenbankserver werden von CTS Eventim Solutions GmbH verwaltet.

Gegenstand des *Luxembourg Ticket*-Netzes ist der EDV-gestützte Eintrittskarten-Vorverkauf für Konzerte, Kunst-, Sport- und sonstige Veranstaltungen in Luxemburg und dem benachbarten Ausland.

Luxembourg Ticket verfügt einerseits über eigene Vorverkaufsstellen, ein Call Center und einen Internet-Ticketstore, und hat andererseits Verträge mit Kartenvorverkaufsstellen in Luxemburg und im Saarland abgeschlossen.

Der Veranstalter organisiert und führt Veranstaltungen durch und beauftragt *Luxembourg Ticket* in seinem Namen mit der Verordnung, der Herstellung, dem Vertrieb, dem Verkauf und der Verteilung von Eintrittskarten in dem *Luxembourg Ticket* Netz.

Bei den im Verkauf stehenden Veranstaltungen, bestehen nur vertragliche Geschäftsverbindungen zwischen dem Käufer, respektiv dem Inhaber der Eintrittskarte und dem Organisator.

Artikel 1 Vertragsgegenstand

1. Die Agence hat als einer der führenden Betreiber computerunterstützter Kartenvorverkaufssysteme Verträge mit Kartenvorverkaufsstellen in Luxemburg und im Saarland abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt abschließend die Beziehungen zwischen der Agence und dem Veranstalter.

2. Der Veranstalter verpflichtet sich für die in der Anlage 1, die hiermit Vertragsbestandteil wird, aufgeführten Veranstaltungen, sowie für seine weiteren Veranstaltungen seinen Kartenvorverkauf (exklusiv) über das Luxembourg Ticket-Netz durchzuführen und dies für eine Zeitsdauer die unter Artikel 8 dieses Vertrages festgehalten ist. Maßgeblich für die Anlage von Veranstaltungen des Veranstalters auf dem Luxembourg Ticket-System sind jeweils die vom Veranstalter eingereichten Veranstaltungsdaten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit allein der Veranstalter verantwortlich ist. Die Agence stellt dem Veranstalter hierfür auf Wunsch Formulare (Veranstaltungsdatenblatt) zur Verfügung.

3. Für die Verfügbarkeit des Buchungssystems übernimmt die Agence keine Gewährleistung.

4. Der Veranstalter wird den Kartenvertrieb über das Luxembourg Ticket-Netz abwickeln, das heißt bei den an das Luxembourg Ticket-Netz angeschlossenen Vorverkaufsstellen, sowie über die Direktvertriebswege von Luxembourg Ticket, Internet und Call Center.

5. Auf Anfrage kann der Veranstalter für den Kartenverkauf seiner Veranstaltungen auf das Vorverkaufsnetz von CTS-Eventim zurückgreifen, das Vorverkaufsstellen von CTS-Eventim und Webverkauf beinhaltet.

Artikel 2 Leistungen der Agence

1. Die Agence erbringt für den Veranstalter folgende Leistungen:
 - Saalplanerfassung, soweit erforderlich;
 - Anlage der Veranstaltung im *Luxembourg Ticket* System;
 - Erfassung von Logos, Erstellung des Ticketlayouts inkl. Logoaufbringung;
 - Freischaltung der Vorverkaufsstellen inklusiv des Call Centers und der Internetseiten www.luxembourgticket.lu, www.culture.lu und www.plurio.net;
 - Auf Anfrage, Freischaltung der Vorverkaufsstellen und der Webseiten von CTS-Eventim;
 - Verkauf und Versand der Eintrittskarte an den Kunden;
 - Entgegennahme vom Kunden der Bezahlung des verkauften Tickets für den Veranstalter;
 - Abfrage und Übermittlung von Zwischenberichten und Verkaufszahlen an den Veranstalter;
 - Abrechnung der Veranstaltung(en) und Inkasso bei den Vorverkaufsstellen;
 - Endabrechnung und Auslagerung der Veranstaltung(en);
 - Soweit erforderlich Stornierung von Tickets.

Eine Verlinkung mit veranstaltereigener Website und eine direkte Kooperation im Internet können im Bedarfsfall vom Veranstalter eingerichtet werden.

Artikel 3 Leistungen des Veranstalters

Der Veranstalter erbringt ohne Entgelt für die Bereitstellung seiner Veranstaltung im Luxembourg Ticket Netz (auf Grundlage dieses Vertrages) folgende Leistungen:

- Lieferung der Veranstaltungsdaten der zu verkaufenden Vorstellung(en) (Veranstaltungsdatenblatt, liegt als Anhang zu diesem Vertrag bei).
- Sofortige schriftliche Information an die Agence, im Falle einer Änderung in Bezug auf die Vorstellung oder im Falle des Ausfalls der Vorstellung
- Zuverfügungstellung seiner Logos im EDV-Format..

Artikel 4 Entgelte

1. Die Agence berechnet dem Veranstalter pro verkauftes Ticket eine Systemgebühr als Aufschlag auf dem Ticketpreis.

2. Die an das *Luxembourg Ticket*-Netz angebotenen Vorverkaufsstellen berechnen dem Käufer einer Karte eine Vorverkaufsgebühr als Aufschlag auf den Ticketpreis. Diese Vorverkaufsgebühr erhält die Agence vollständig, um sie an die Vorverkaufsstellen weiter zu leiten. Die Agence behält sich vor, die Gebühren jederzeit nach dem in Artikel 9 angegebenen Modus anzupassen.

3. Gelangt eine Veranstaltung aus Gründen, die nicht *Luxembourg Ticket* zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, hat der Veranstalter für jedes bereits verkaufte Ticket von *Luxembourg Ticket* die Ticketgebühr und die Vorverkaufsgebühr trotzdem zu entrichten. Eine separate Stornogebühr fällt nicht an. Der Veranstalter entscheidet, was mit den bereits verkauften und bezahlten Tickets passiert.

4. Dem Veranstalter kann von der Agence eine einmalige „Logobebühr“ für jede Neuanlage in Rechnung gestellt werden. Ein bereits für den Veranstalter hinterlegtes Logo ist kostenfrei.

5. Die Agence kann dem Veranstalter Gebühren verrechnen für das Anlegen neuer Logos.

6. Die Höhe der für die Nutzung des *Luxembourg Ticket* Systems anfallenden Gebühren und Entgelte ergibt sich aus der jeweils geltenden *Luxembourg Ticket* Service-Preisliste.

Artikel 5 Inkasso und Abrechnung

1. Die Agence übernimmt den Einzug der Erlöse aus dem Ticketverkauf von den Vorverkaufsstellen von *Luxembourg Ticket* für den Veranstalter.

2. Für den Einzug gilt folgendes:

2.1. Die Agence hat mit den an das Luxembourg Ticket-System angeschlossenen Vorverkaufsstellen das Abbuchungsverfahren vereinbart.

2.2. Die abgelaufenen Veranstaltungen werden mit dem Veranstalter jeweils spätestens zwei Arbeitstage nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet. Eine Veranstaltung gilt als abgeschlossen, wenn alle gedruckten Karten, die nicht verkauft wurden, storniert sind.

2.3. Von den vereinnahmten Zahlungen bringt die Agence zunächst die ihr zustehende Ticketgebühr und Vorverkaufsgebühr in Abzug, der verbleibende Restbetrag wird an den Veranstalter weitergeleitet.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet, Einwendungen gegen die von der Agence erteilten Abrechnungen unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt, schriftlich gegenüber der Agence geltend zu machen.

Artikel 6 Haftung, Freistellung

1. Die Verpflichtungen der Agence müssen als Handlungspflicht angesehen werden.
2. Die Agence haftet nur für Schäden, die von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen. Die Haftung ist, außer im Falle vorsätzlichen Handelns, auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt ein grob fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten vor.
3. Bei Störungen des Betriebes des *Luxembourg Ticket*-Netzes haftet die Agence gemäß Ziffer 2 nur, wenn der ordnungsgemäße EDV-technische Betrieb des *Luxembourg Ticket* Netzes wesentlich beeinträchtigt ist.
4. Die Agence haftet insbesondere nicht für Störungen gleich welcher Art, die durch Umstände außerhalb ihres Einflussbereiches hervorgerufen werden, die sie auch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt nicht vorhersehen und vermeiden konnte. Insbesondere gilt dies für einen Ausfall oder eine Störung der Telekommunikationsleitung, Ausfall der Stromversorgung oder Beeinträchtigungen, die durch die von den Vorverkaufsstellen benutzt Hardware hervorgerufen werden. Die Agence übernimmt auch keine Haftung für von Vorverkaufsstellen zu vertretende Schäden.
5. Die Agence haftet in keiner Weise für nicht eingelöste/rückbelastete Lastschriften, Zahlungsverzug, Insolvenz der Vorverkaufsstellen oder sonstige, von dieser zu vertretende Umstände, die eine teilweise oder vollständige Nichtbezahlung der abgerechneten Beträge zu Folge haben.
6. Soweit die Haftung von der Agence ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Agence.
7. Zwischen der Agence und dem Käufer einer Karte entstehen keine vertraglichen Beziehungen hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltungen. Der Veranstalter stellt die Agence von allen Ansprüchen frei, die von Kartenkäufern oder anderen Dritten wegen Ausfall, Verlegung oder sonstigen Problemen in Zusammenhang mit einer Veranstaltung des Veranstalters gegen die Agence geltend gemacht werden.

Artikel 7. Werbung

1. Der Veranstalter wird auf allen Werbemitteln (Ankündigungsplakaten, Presseanzeigen, usw.) seiner über das *Luxembourg Ticket*-Netzwerk vertriebenen Veranstaltungen die Anbindung an das *Luxembourg Ticket*-System deutlich und ohne Entgelt unter Beachtung der jeweils aktuellen Corporate Identity (Logo, usw.) von *Luxembourg Ticket* kenntlich machen. Die Agence stellt auf Wunsch die üblichen Druckvorlagen zur Verfügung. Der Veranstalter stellt eine rechtlich einwandfreie Gestaltung der Hinweise und Anzeigen sicher und wird insbesondere alle wettbewerbsrechtlich erforderlichen Gebührenhinweise für Mehrwertsdienste veranlassen.
2. Der Veranstalter räumt der Agence das Recht ein, Logos und Bildmaterial (bspw. Austragungsort, Bühnenbauten, Künstler, Gruppen, Schauspieler) unentgeltlich für die Bewerbung des Tickervorverkaufs zu verwenden, bspw. in Booklets, auf Plakaten, Anzeigen und sonstigen Werbeträger sowie im Internet, und leistet Gewähr dafür, dass er zur Einräumung der vorgezeichneten Rechte befugt ist.

3. Grundsätzlich übernimmt die Agence nicht das Marketing und die Werbung für die Veranstaltungen und die Agence kann nicht für den Nichtverkauf einer Veranstaltung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt drei Jahre, beginnend mit der Unterzeichnung. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls es nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich per Einschreiben gekündigt wird. In diesem Falle entfallen bei der Kündigung keine Entschädigungen.

2. Im Falle eines Verstoßes gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag oder eines schwerwiegenden Fehlers einer Partei, ist die andere Partei zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung berechtigt, nachdem ein Aufforderungsschreiben per Einschreiben in einer Frist von 15 Tagen nach dessen Empfang ohne Folgen geblieben ist.

Artikel 9 Änderung des Vertrages

Die Agence hält sich das Recht vor, zu jeder Zeit die Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern. Wenigsten einen Monat vor dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen vertraglichen Änderungen wird die Agence den Veranstalter schriftlich davon in Kenntnis setzen und ihn über seine Rechte informieren, dass er den Vertrag in Monatsfrist kostenlos kündigen kann.

Jede Änderung dieses Vertrages ist nur rechtsgültig, wenn er schriftlich festgelegt wurde, und von beiden Parteien unterzeichnet wird.

In Ausnahme zum vorhergehenden Paragraphen, gilt der Vollzug oder des gegenständlichen Vertrages oder einer Änderung durch einen Veranstalter, der in der Eigenschaft als Geschäftsmann auftritt, als stillschweigende Annahme der Änderungen die durch die Agence offiziell mitgeteilt wurden gemäß den unter dem ersten Paragraphen dieses Artikel festgelegten Bedingungen.

Artikel 10 Sonstige Rechte und Pflichten

1. Sollte zur Zeit der Wirksamkeit einer Kündigungserklärung für diesen Vertrag der Vorverkauf für eine Veranstaltung des Veranstalters über das *Luxembourg Ticket*-System noch nicht begonnen haben, ist die Agence berechtigt, den Vorverkauf über die an das *Luxembourg Ticket*-Netz angeschlossenen Vorverkaufsstellen nicht durch zu führen.

2. Sofern der Vorverkauf für die von vorstehender Ziffer 1 betroffenen Veranstaltungen bereits begonnen hat, ist die Agence berechtigt, den Vorverkauf mit sofortiger Wirkung abubrechen.

Artikel 11 Schlussklauseln

1. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich luxemburgisches Recht anwendbar.

2. Mit dieser Vereinbarung werden die vertraglichen Beziehungen der Parteien abschließend geregelt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses

Vertrages einschließlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

3. Sofern der Veranstalter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder seinen allgemeinen Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs hat, ist der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Luxemburg. Die Agence ist jedoch berechtigt, den Veranstalter auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder teilweise unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen ist, die der wirtschaftliche Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort/Datum

Veranstalter

Agence

Anlagen zu diesem Vertrag:

Anlage 1: Luxembourg Ticket Veranstaltungsblatt

Anlage 2: Gewerbeanmeldung/Handelsregistrauszug des Veranstalters

Anlage 3: Luxembourg Ticket Service Preisliste

Anlage 4: Luxembourg Ticket Stammdatenblatt